

Mitteilung Nr. MIT-AF 3/2022		
zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	AF 3/2022 Petra Brand DIE LINKE 25.01.2022 Bewässerung Grauer Wall (LINKE)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Bewässerung Grauer Wall (LINKE)

Im Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung der Deponie Grauer Wall wird gefordert, dass die bleihaltigen Verbrennungsrückstände, die zur Abdeckung auf der Deponie verteilt werden, mindestens 18 % Feuchtigkeit aufweisen müssen.

1. Im Besprechungsprotokoll vom 10.3.2015 zwischen der BEG, der EBB und Vertretern der Gewerbeaufsicht, des Umweltschutzamts, der Feuerwehr Bremerhaven und der Genehmigungsbehörde in Bremen wurde vereinbart, dass eine Wasseruhr installiert und der Gebrauch dokumentiert wird.
 - a) Wie viele Kubikmeter Wasser wurden pro Monat/pro Jahr (bitte einzeln auflisten) auf der Deponie versprüht?
 - b) Wie erfolgte die Bewässerung in den letzten 10 Jahren bei Frost?
2. Stand der Technik auf anderen Deponien in Deutschland ist, dass dauerhafte Fahrwege zur Staubvermeidung befestigt werden müssen.
 - a) Welche Fahrwege auf der Deponie Grauer Wall werden als "temporär" und welche als "dauerhaft" klassifiziert?
 - b) Welche Wege sind mit einem nichtstaubenden Belag befestigt?
3. a) Wie beurteilt der Magistrat die Entscheidung der Gewerbeaufsicht nach Trocknungsversuchen auf der Büroheizung, dass 10% Feuchtigkeit zur Staubvermeidung ausreichen, obwohl der Planfeststellungsbeschluss 18 % vorschreibt?
- b) Toleriert der Magistrat die dokumentierten Verstöße gegen die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses von 2012?

II. Der Magistrat hat am 02.03.2022 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1a. Auf den Einbau einer Wasseruhr wurde seitens der BEG aufgrund des hohen Verschleißes an einer Wasseruhr aufgrund der Nutzung von ungereinigtem Oberflächenwasser aus der „Neue Aue“ verzichtet. Vielmehr wird die Menge des genutzten Oberflächenwassers über die Nutzungsdauer der Pumpen und deren Volumenstrom dokumentiert. Da dieses Wasser aber nicht nur zur Bewässerung, sondern primär eigentlich zu Löschzwecken genutzt werden soll, lässt sich kein direkter Rückschluss über die reine Bewässerungsmenge bilden, welche auf der Deponie versprüht wurde.

Zu 1b. Aufgrund der saisonalen norddeutschen Witterungssituation ist eine Bewässerung im Winter, also während der Frostperiode, in der Regel nicht notwendig.

Zu 2a. Als temporär lassen sich alle Fahrwege auf dem Deponiekörper an sich klassifizieren. Dieser unterliegt einer permanenten Wachstumsdynamik. Daher können auf dem Deponiekörper an sich keine dauerhaften Fahrwege eingerichtet werden. Als dauerhaften Fahrweg lässt sich die Ringstraße um den Deponiekörper zu klassifizieren.

Zu 2b. Die Ringstraße um den Deponiekörper unterliegt keiner Veränderung mehr und ist dementsprechend mit einem nichtstaubenden Belag befestigt. Unabhängig davon ob es sich um befestigte oder unbefestigte Fahrwege handelt, werden diese bei entsprechenden Witterungsverhältnissen mit einem Bewässerungsfahrzeug zusätzlich bewässert, um eine Staubentwicklung so gering wie möglich zu halten.

Zu 3a. Die zuständige Behörde für die Beurteilung von Emissionseignissen auf der Deponie Grauer Wall ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen. Hierzu verweist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen auf die Antwort des Senates auf die große Anfrage der CDU-Bürgerschaftsfraktion vom 20.07.21 sowie auf die Beantwortung der Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.06.2018 (AF-54/2018) und erklärt folgendes: „Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist nach Gesprächen mit dem TÜV Nord, nach Literaturstudium und eigenen Versuchen überzeugt, dass die MV-Schlacke auch bei nur 10 % Wasser als „nicht staubend“ einzustufen ist. Normalerweise wird Boden in einem Trockenschrank bei 110 °C mehrere Stunden getrocknet, um durch Differenzwiegung dessen Wassergehalt zu bestimmen. Insofern ist die Trocknung auf einem Heizkörper in normaler Raumluft als konservativ zu verstehen.“ Der Magistrat sieht keinen Anlass, die Expertenmeinung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen in Frage zu stellen.

Zu 3b. Hierzu erklärt sich die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen wie folgt:
„Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen hat zwischen 2012 und heute selbst 23 Vor-Ort-Inspektionen hinsichtlich der Staubentwicklung auf der Deponie durchgeführt. Es ergab sich ein durchschnittlicher Wassergehalt in der Schlacke von 17 %.

Die durchgeführten Immissionsmessungen in den Jahren 2014-2021 ergaben Staubniederschläge in der Nachbarschaft unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Immissionswerte, problematische Staubinhaltsstoffe wurden nicht festgestellt.

Es sind weitere Begehungen bei bestimmten Wetterlagen (wie Dauerfrost oder großer Hitze) geplant. Diese wurden aber wegen nicht passenden Wetterbedingungen bzw. der Corona-Krise aufgeschoben.“

Grundsätzlich toleriert der Magistrat keine Verstöße gegen geltendes Recht. In diesem Fall liegen diese Zuwiderhandlungen aber bereits 10 Jahre zurück und entziehen sich der Zuständigkeit des Magistrates. Grundsätzlich obliegt es der jeweiligen zuständigen Behörde wie und in welcher Weise Verstöße im Rahmen der gültigen Gesetzeslage geahndet werden (Opportunitätsprinzip).

Grantz
Oberbürgermeister